



KOA 4.434/19-006

Bescheid

I. Spruch

Über Anzeige der **A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH** (FN 437125 g beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005, erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „oe24 TV“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Weiterverbreitung dieses Programms im SD-Format über die Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001) bewilligt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 26.04.2019 zeigte die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH an, dass das Programm „oe24 TV“ in Zukunft über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete terrestrische Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen („MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“) weiterverbreitet werden soll. Dazu wurde eine Weiterverbreitungsvereinbarung zwischen der ORS comm GmbH & Co KG und der A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH vom 03.04.2018 vorgelegt.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 24.08.2016, KOA 2.135/16-005, über die Zulassung zur Veranstaltung des über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.005, Frequenz 11.273 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms „oe24 TV“ für die Dauer von zehn Jahren.

Es handelt sich um ein Nachrichtenprogramm aus den Studios der Tageszeitung ÖSTERREICH, welches täglich aktuell produziert wird. Von 07:00 bis 20:00 Uhr werden täglich aktuelle Nachrichten aus den Bereichen Politik, Weltgeschehen, Lokales und Regionales, Kultur und Society,

Wetter und Service-Magazine, Sport sowie Talk-Runden zu aktuellen Themen produziert. Die aktuellen Themen des Tages werden redaktionell aufbereitet und live „on air“ gebracht, mit Studio-Gästen und Live-Einstiegen von Reportern, die direkt vom Ort des Geschehens berichten. Weiters setzt „oe24 TV“ auf eine starke Einbindung der Seher und User via Social Media und Live-Interaktionen innerhalb der Sendungen. Der Anteil der Eigenproduktion beträgt rund 50%.

Das Programm soll nunmehr auch über die terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ der ORS comm GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 13.03.2019, KOA 4.234/19-001) weiterverbreitet werden.

Die zugrundeliegende Verbreitungsvereinbarung wurde der KommAustria vorgelegt. Weitere Änderungen sind nicht eingetreten.

3. Beweismwürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem nachvollziehbaren Vorbringen der Antragstellerin in ihrem Antrag und den zitierten Akten der KommAustria.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) *Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung eines digitalen terrestrischen Fernsehprogramms bzw. der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen demnach die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen und

über andere Satelliten bzw. den geplanten vollständigen Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen.

Gegenständlich soll das Programm „oe24 TV“ aufgrund einer unmittelbaren Vereinbarung zwischen der Programmveranstalterin A. Digital Errichtungs- und Beteiligungs GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG als Betreiberin der Multiplex-Plattform „MUX C – Oststeiermark und Raum Graz“ verbreitet werden.

Nachdem sich darüber hinaus keine Änderungen ergeben, ist davon auszugehen, dass die Einschreiterin die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 iVm 3 AMD-G auch hinsichtlich der angezeigten Verbreitung erfüllt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

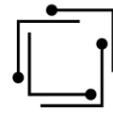
Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.434/19-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 13. Mai 2019

Kommunikationsbehörde Austria



Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)